Beschlussvorlage 2025/0327

Abteilung / Amt	**Fachbereich 3**		2025/0327
Sachbearbeiter	Schaub, Jutta	Datum	29.10.2025

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bau- und Umweltausschuss	13.11.2025	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 1.2 Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 13.11.2025

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb von fünf Nordex Windenergieanlagen in der Gemeinde Hemmersheim

Anlagen:
2.4_Übersichtsplan 1_5000_Gülchsheim_JM
2025-10-22 Aufforderung Stellungnahme LRA NEA
5.1.1_Antrag auf Baugenehmigung
5.2.1_Lageplan_WEA 1 - WEA 5
5.3.1_Grundriss_WEA 1 - WEA 5
5.3.2_Schnitt_WEA 1 - WEA 5
5.3.3_Ansicht_WEA 1 - WEA 5
Anlage 4.2.1_Schattenwurfgutachten
Anlage 4.2.2.3_Sichtweitenmessung
Anlage 4.2.3_Übersichsplan Eiswurf

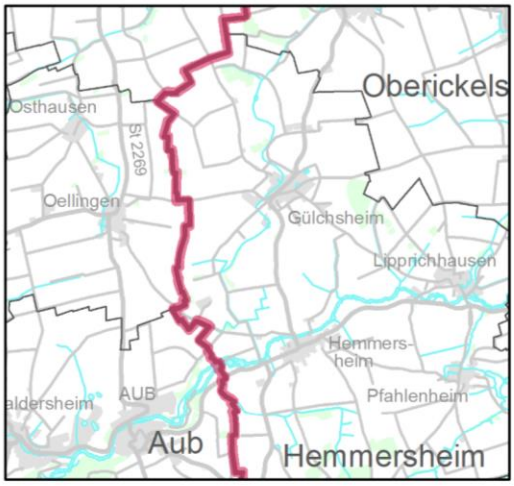
Auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1976, 1972, 1968, 1945 und 1939 Gemarkung Gülchsheim wurde ein Antrag auf Errichtung und Betrieb von fünf Nordex Windenergieanlagen, Typ N 175/6.X mit 6.8 MW, NH 179,00 m, RD 175,00 m, Anlagenhöhe 267,00 m beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gestellt.

Mit Schreiben vom 22.10.2025 des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde die Stadt Ochsenfurt als Nachbargemeinde mit der Ortschaft Hopferstadt um Stellungnahme gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG zu dem Vorhaben innerhalb eines Monats gebeten.

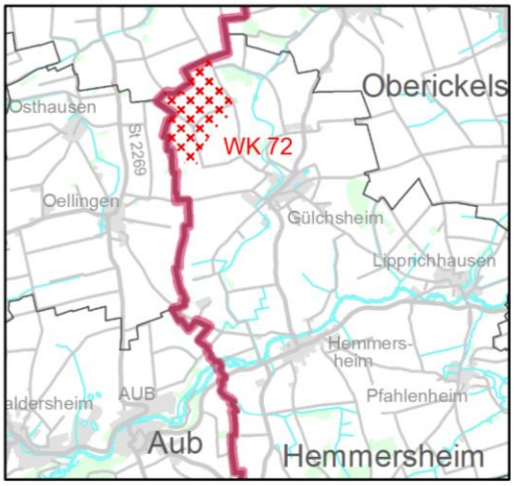
Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Vorbehaltsgebietes für Windkraftanlagen WK 72 in Mittelfranken.

Gebietsvorschlag WK 72

Stadt/Gemeinde: Hemmersheim (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

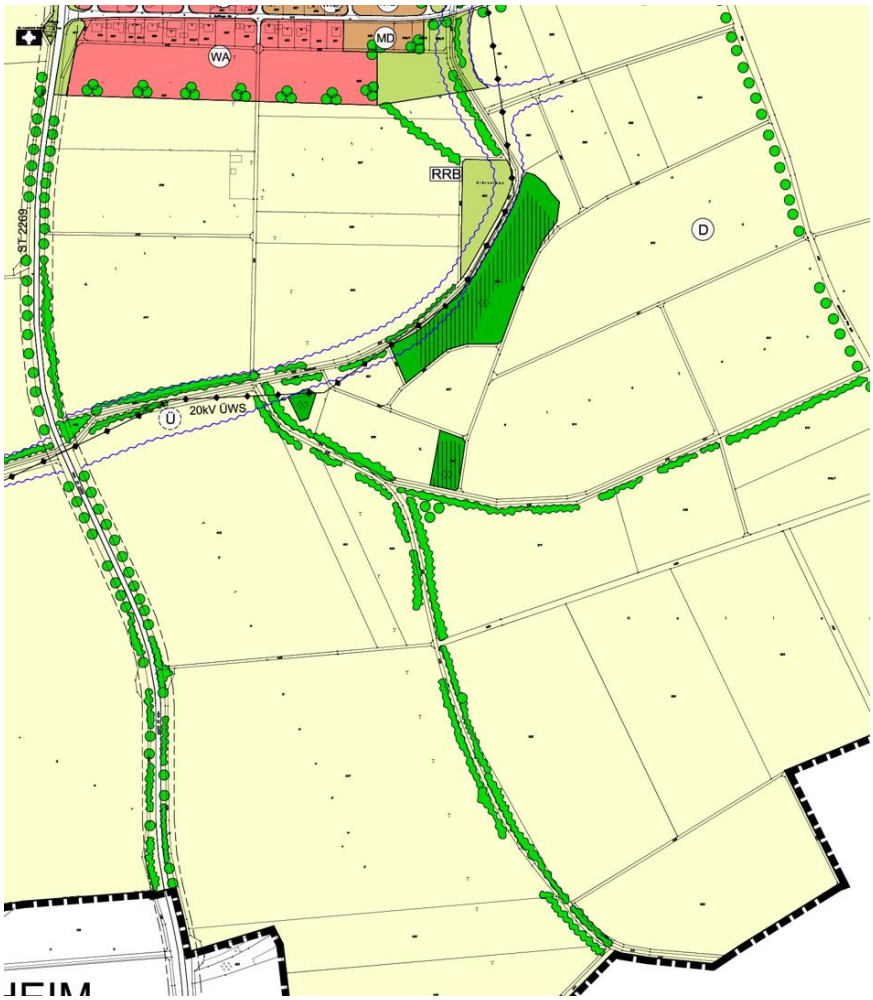
In der Sitzung des Stadtrates vom 16.05.2024 wurde Beschluss darüber gefasst, dass für die Ausweisung von „Sonderbauflächen und Sondergebieten für Windenergie“ im Rahmen von Bauleitplanverfahren bis Inkrafttreten des derzeit fortgeschriebenen Regionalplans Bereich Würzburg, Unterfranken, keine Aufstellungsbeschlüsse in Bezug auf Planungen von Windenergieanlagen gefasst werden.

Dieser Beschlusswille wird analog der Ausweisung von „Sonderbauflächen und Sondergebieten für Windenergie“ für den Regierungsbezirk Mittelfranken angewandt. Der Flächenumgriff des Vorhabens greift in den Regierungsbezirk Unterfranken bei der Gemarkung Hopferstadt ein.

Der vorliegende Antrag ist diesem Grundsatzbeschluss gleichzusetzen und demnach abzulehnen.

Insbesondere die geplanten Anlagen WEA 1 auf Fl. Nr. 1976 Gemarkung Gülchsheim und WEA 2 auf Fl. Nr. 1972 Gemarkung Gülchsheim liegen in einem Bereich, die den Ortsteil Hopferstadt beeinträchtigen.

Eine Erweiterung bzw. Ausweisung von Wohnbauflächen im Baugebiet „Südlich Geislinger Steige“ wird dadurch behindert und erschwert. Der Schutzabstand 10h = 2.670m wird nicht eingehalten.

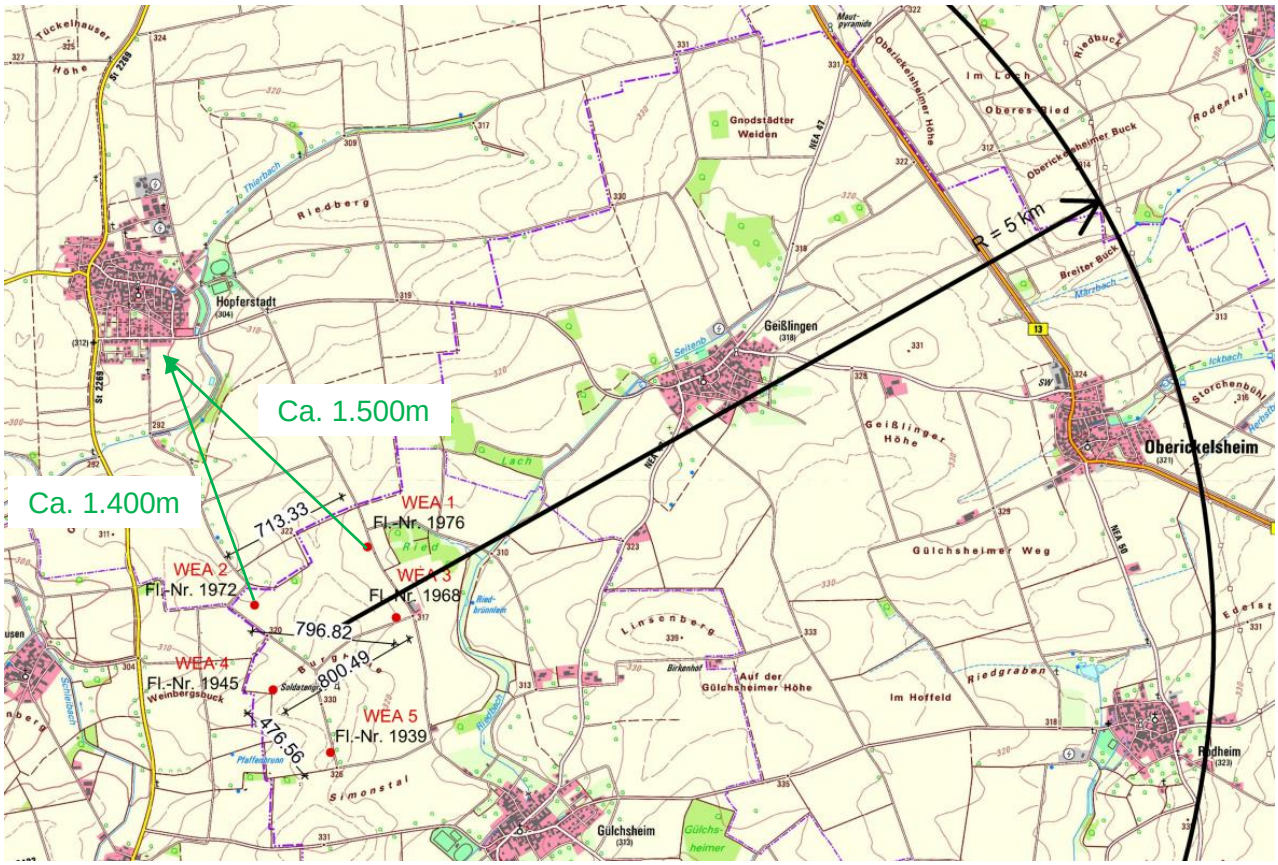


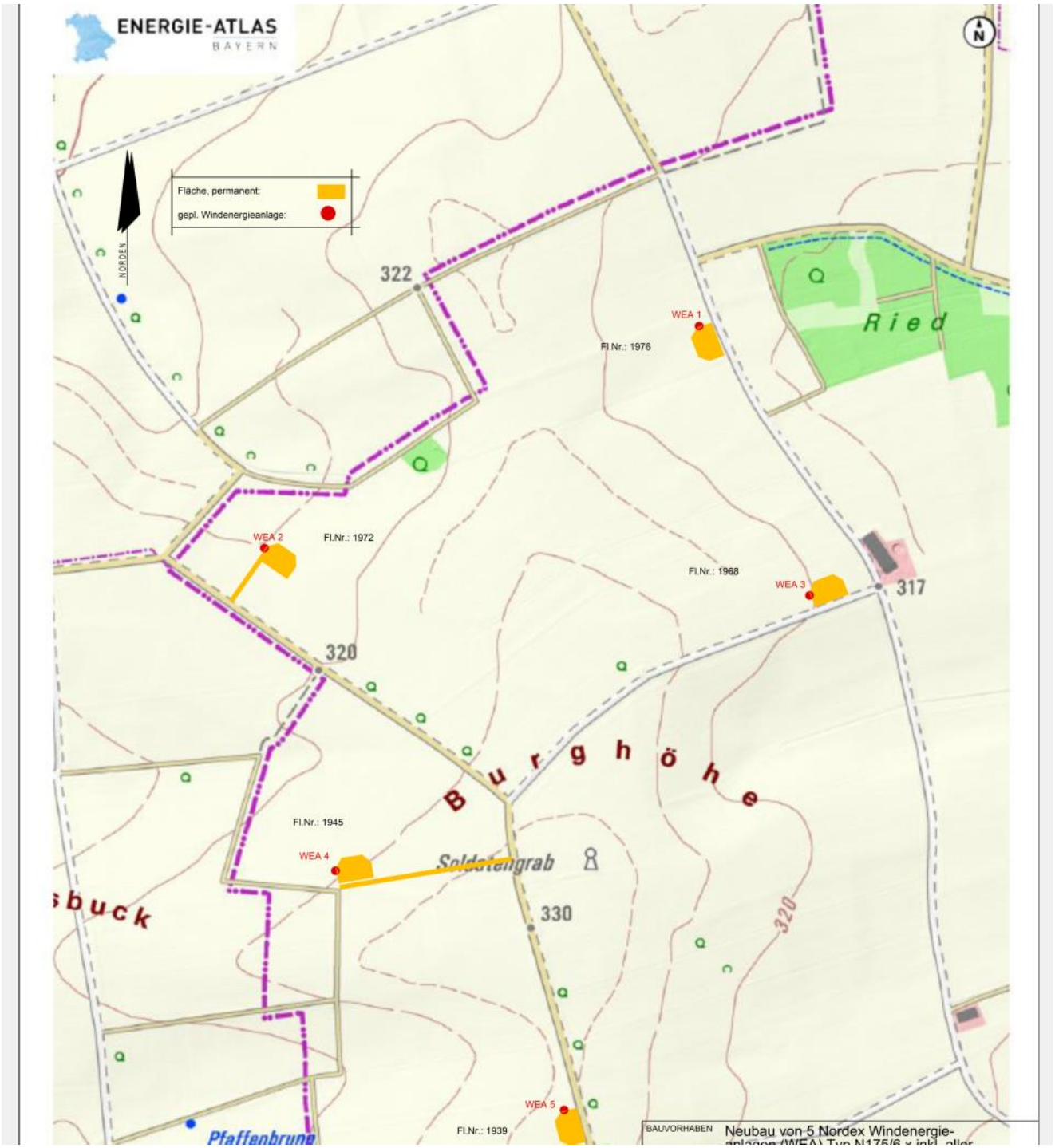
FNP-Auszug

Durch die bereits bestehenden Anlagen führt die geplante Erweiterung zu deutlichen Sichtveränderungen. Hierbei kann es im gemeinsamen Sichtfeld bei Windraftanlagen zu unterschiedlichen asynchronen Blinkerscheinungen kommen.
Für die Wohnbebauung von Hopferstadt wird eine Lichtreflex- und Schattenwirkung verursacht. Eine deutlich wahrnehmbare „Einhüllung“ und Abgrenzung“ ist durch die neu beantragten Anlagen und mit den bereits bestehenden Windkraftanlagen zu befürchten und daher zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken.

Eine Verdichtung durch „auf Lücke stellen“ ist zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall werden die öffentlichen Belange beeinträchtigt. Dem vorliegenden Antrag auf Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen ist nicht zuzustimmen.





Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Errichtung und Betrieb von fünf Nordex Windenergieanlagen, Typ N 175/6.X mit 6.8 MW, NH 179,00 m, RD 175,00 m, Anlagenhöhe 267,00 m auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1976, 1972, 1968, 1945 und 1939 Gemarkung Gülchsheim wird seitens der Stadt Ochsenfurt **nicht zugestimmt**.

Es werden folgende Bedingungen, Auflagen, Bedenken und Anregungen vorgebracht:

Die geplanten Anlagen WEA 1 auf Fl. Nr. 1976 Gemarkung Gülchsheim und WEA 2 auf Fl. Nr. 1972 Gemarkung Gülchsheim liegen im Regierungsbezirk Mittelfranken an der Grenze zum Regierungsbezirk Unterfranken mit Beeinflussung der Gemarkung Hopferstadt.

Der Abstand der Anlage WEA 2 bis Hopferstadt beeinträchtigt durch Lichtreflex- und Schattenwurf die bereits bestehende Wohnbebauung von Hopferstadt. Eine Entwicklung von neu auszuweisenden Wohnbauflächen nach Süden wird behindert und eingeschränkt. Ein Mindestabstand von 10H zu den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Baugebieten ist einzuhalten.

Durch die bereits bestehenden Anlagen führt die geplante Neugenehmigung von weiteren Windrädern zu deutlichen Sichtveränderungen.
Im gemeinsamen Sichtfeld von Windraftanlagen kann es durch unterschiedliche asynchrone Blinkerscheinungen zu Beeinträchtigungen kommen.

Eine deutlich wahrnehmbare „Einhüllung“ und Abgrenzung“ ist zu minimieren.

Eine Verdichtung durch „auf Lücke stellen“ ist zu vermeiden.

Eine Lichtreflex- und Schattenwirkung für die Wohnbebauung von Hopferstadt wird befürchtet.